

Kontrolle zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie durch Verletzung ihrer Pflichten dem Staat Schaden zugefügt haben.

§ 20

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht, bei Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei Verstößen gegen die demokratische Staatsdisziplin ohne Ansehen der Person und der Dienststellung disziplinarische Bestrafung verpflichtend zu verlangen, sofern nicht bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Strafverfolgung zu stellen ist.

Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Mitglieder des Ministerrates und der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht, zur Wiedergutmachung eines Schadens die Verhängung von Geldbußen verpflichtend zu verlangen, die auf nicht streitigem Wege eingezogen werden.

Die Höhe der Geldbußen richtet sich nach dem Ausmaß des dem Staat zugefügten Schadens, darf jedoch für die einzelne Person die Summe von drei Monatsgehältern nicht überschreiten.

(3) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, vor der Beantragung einer Disziplinarstrafe den Betroffenen zu ermöglichen, Erklärungen abzugeben.

§ 21

(1) Für Beschwerden gegen Beschlüsse und Maßnahmen der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ist der Ministerpräsident zuständig.

(2) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

b) Bevollmächtigte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in den Bezirken

§ 22

(1) Die Bevollmächtigten in den Bezirken und die von ihnen beauftragten Mitarbeiter haben das Recht:

1. in den ihrer Kontrolle unterstehenden staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen Kontrollen und Revisionen durchzuführen,
2. die zur Durchführung der Kontrollaufgaben benötigten Unterlagen und Dokumente zur Vorlage anzufordern oder an sich zu ziehen,
3. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen zur Erteilung jeglicher Auskünfte zu verpflichten,
4. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden,
5. Sachverständige zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

(2) Soweit Bevollmächtigte und deren Mitarbeiter über ihren Tätigkeitsbereich hinaus Kontrollen durchführen, bedürfen sie eines schriftlichen Auftrages des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle oder eines seiner Stellvertreter. §

§ 23

(1) Die Bevollmächtigten sind berechtigt, an den Sitzungen der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden beratend teilzunehmen.

(2) Die Teilnahme der Bevollmächtigten oder deren Mitarbeiter an Sitzungen und Besprechungen entbindet die Mitglieder der Räte nicht von ihrer Verantwortung.

§ 24

Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Feststellungen prinzipieller Art mitzuteilen und über festgestellte mangelhafte Arbeit von Organen, die den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen übergeordnet sind, zu berichten.

§ 25

Die Bevollmächtigten und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Niederschrift anzufertigen.

§ 26

Die Bevollmächtigten können den Vorsitzenden der Räte der Bezirke über Feststellungen prinzipieller Art berichten und sind verpflichtet, ihnen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu machen.

Durchschriften dieser Berichte und Vorschläge sind der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuzustellen.

§ 27

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die kontrollierten Einrichtungen und deren übergeordnete Organe im Bezirk zur Beseitigung festgestellter Mängel zu verpflichten. Sie sind verpflichtet, die Termine zur Beseitigung dieser Mängel und der Berichterstattung darüber festzusetzen.

§ 28

Die Bevollmächtigten haben das Recht, zum Zwecke der Verhinderung ernststen Schadens unverzüglich Anordnungen zu treffen. Sofern die Bevollmächtigten solche Anordnungen treffen, sind sie verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 29

Die Bevollmächtigten können bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle die sofortige Sperrung von Ausgaben an Geldmitteln und Materialwerten beantragen, wenn Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes festgestellt werden oder sonstige Verstöße gegen die Finanz- oder Plandisziplin vorliegen.

§ 30

Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu melden, wenn Mitarbeiter in den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen durch Verletzung ihrer Pflichten dem Staat Schaden zugefügt haben.

§ 31

Die Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen können durch die Bevollmächtigten zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie durch Verletzung ihrer Pflichten dem Staat Schaden zugefügt haben.

§ 32

(1) Die Bevollmächtigten haben das Recht, bei Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei Verstößen gegen die demokratische Staatsdisziplin ohne Ansehen der Person und der Dienststellung disziplinarische Bestrafung verpflichtend zu verlangen, sofern nicht bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Strafverfolgung zu stellen ist.

Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Mitglieder der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden.

(2) Die Bevollmächtigten haben das Recht, zur Wiedergutmachung eines Schadens die Verhängung von Geldbußen bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu beantragen.